

Satzung der Gemeinde Haselbachtal zum Schutz von Bäumen und Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)

Gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 19 Absatz 1 Satz 1, 48 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) und §§ 3 Absätze 1 und 2, 22 Absätze 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hat der Gemeinderat Haselbachtal in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Juni 2016 unter Beschlussnummer 14/VI/2016 die folgende Satzung zum Schutz von Bäumen und Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) beschlossen.

§ 1 - Schutzzweck

Diese Satzung dient der Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, der Bestandssicherung von einheimischen und standorttypischen Bäumen und Sträuchern zur Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Herstellung und Gestaltung des Biotopverbundes mit den angrenzenden Natur- und Landschaftsbestandteilen, der Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas und der örtlichen Umweltbedingungen sowie der Gewährleistung von Lebensräumen für die Tier- und insbesondere die Vogelwelt.

§ 2 - Schutzgegenstand

- (1) Folgende Gehölze im bebauten und unbebauten Gebiet der Gemeinde Haselbachtal werden unter Schutz gestellt.
 - a. alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als einem Meter, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden
 - b. Straßen- und Alleebäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 Zentimeter, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden
 - c. alle Sträucher und frei wachsende Hecken mit einer Höhe von mindestens drei Meter
 - d. Ersatzpflanzungen auf Grund dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften und Entscheidungen

Befindet sich der Kronenansatz unterhalb der genannten Höhen, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge maßgebend.

- (2) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der unter Absatz 1 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren zum gesunden Wachstum notwendigen Wurzelbereiche.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und sonstigen Beständen, welche gewerblichen Zwecken dienen, sowie Pappeln, Birken, Weiden, Obstbäume (außer Esskastanie und Haselnuss), Nadelbäume (außer Eibe und Wacholder) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit diese nicht durch andere Rechtsvorschriften geschützt werden. § 19 Absatz 2 SächsNatSchG bleibt unberührt.

- (4) Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt. Die Satzung findet keine Anwendung, wenn der Schutzzweck durch oder auf Grund anderer gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen gesichert ist.

§ 3 - Schutz- und Pflegegrundsätze / Anordnungen

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920, der ZTV-Baumpfleger und der RAS-LP 4 einzuhalten.
- (2) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (3) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann der Verursacher zu deren Sanierung verpflichtet werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 - Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Gehölze zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung gelten insbesondere
- a. Verdichtung, Verfestigung oder Versiegelung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Schicht
 - b. Bodenabtragungen und Aufgrabungen mit wesentlichen Wurzelbeschädigungen sowie Aufschüttungen und Stammeinschüttungen
 - c. Abschneiden, Abschälen oder Entfernen von Rinde
 - d. Ausbringen und Freisetzen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, welche geeignet sind, die Vitalität oder das Wachstum zu gefährden
 - e. Nutzung geschützter Gehölze als Träger von Freileitungen, Werbemitteln, Schildern, Hinweistafeln u. ä.
 - f. Befestigung von Weidezäunen bzw. Halterungen von Weidezäunen
 - g. Kronenschnitte, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern

§ 5 - Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

- a. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern
 - b. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann
 - c. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt
 - d. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen
- (2) Ausnahmegenehmigungen ergehen unbeschadet Rechte Dritter und können mit Bedingungen, Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.

§ 6 - Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung wird insbesondere erteilt, wenn
- a. das Gehölz erheblich geschädigt ist, seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist
 - b. von den Gehölzen erhebliche Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können
- (3) Befreiungen ergehen unbeschadet Rechte Dritter und können mit Bedingungen, Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.

§ 7 - zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
- a. zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze (z.B. Totholzentnahme, Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitte, Schnitt von Formhecken)
 - b. zur Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und Plätzen
 - c. gestalterische Maßnahmen zur Eingliederung in die Bebauung
 - d. an ufernahen Gehölzen im Zuge der Gewässerunterhaltung
 - e. im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungs- sowie Freileitungen

- (2) Zulässig sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen und Sachen mit erheblichem Wert. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 8 - Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist vom Eigentümer des geschützten Gehölzes oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich oder per eMail bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag soll zu seiner Beurteilung hinreichende Informationen (Begründung, Angaben zu Art und Stammumfang bzw. Größe und Höhe, Lageplan oder Lagebeschreibung) enthalten.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Ausnahmegenehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben durch den Antragsteller nachgewiesen werden.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 - Verfahren zur Erteilung einer Befreiung

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 6 gelten § 8 Absätze 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die beantragte Befreiung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Bei Bedarf kann zur fachkundigen Beurteilung des Gehölzes ein Baumsachverständiger hinzugezogen werden.
- (3) Für das Verfahren werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.

§ 10 - Ersatzpflanzungen / Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze entgegen § 4, auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5, auf Grund einer Befreiung nach § 6, gemäß § 7 Absatz 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten angeordnet werden.

- (2) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück mit ortsüblichen, einheimischen Arten gemäß folgender Tabelle vorzunehmen.

	Stammumfang bei Beseitigung oder Beschädigung (gemessen 1 Meter über Erdboden)		
	< 90 cm	90 - 180 cm	> 180 cm
	Anzahl der Pflanzungen (mittlere Baumschulqualität, Stammumfang 12 – 18 cm)		
Bauvorhaben, sonstige Gründe	1	2	3
ohne Ausnahme / Befreiung	2	4	6

Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung und deren Ausführung mit Heckenpflanzen im Verhältnis 1 (Baum) zu 5 (Heckenpflanze) zugelassen werden.

- (3) Wachsen die im Rahmen einer Ersatzpflanzung gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Pflanzungen zu wiederholen.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung angeordnet werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwachspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (5) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von fünf Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (6) Zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt, eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 - Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, beseitigt oder auf andere Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung beeinträchtigt.

- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Absatz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - b. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt bzw. Ersatzzahlungen nicht oder nicht fristgerecht leistet
 - c. den mit einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen oder Auflagen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt
 - d. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Grundstückszutritt verweigert
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

§ 13 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Haselbachtal vom 27. April 2006 außer Kraft.

Haselbachtal, 9. Juni 2016


Margit Boden
Bürgermeisterin

